



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

08/1999

Mitteilungen

29.04.1999

Amtsblatt der BTU Cottbus

INHALT

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Richtlinie
für die Beförderung von Gefahrgütern (Sonderabfällen) an der
Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus | 2 |
|----|---|---|

Herausgeber: Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

Richtlinie

für die Beförderung von Gefahrgütern (Sonderabfällen) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTUC)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Begriffsbestimmungen	3
4. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	4
5. Gefahrgut (Sonderabfall) beförderung	5
5.1 Ablauf	5
5.2 Erläuterungen / Hinweise	5
5.3 Ansprechpartnerin	6
6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung	6
7. Inkrafttreten	7
Anlagen	
Anlage 1 Übertragung von Aufgaben gemäß der Richtlinie für die Beförderung von Gefahrgütern (Sonderabfällen) an der BTU Cottbus	8
Anlage 2 Auftrag für die universitätsinterne Beförderung von Gefahrgütern	9
Anlage 3 Rechtsverbindliche Erklärung des Abfallerzeugers (Abfalldeklaration) und Beförderungspapier gemäß Gefahrgut-Ausnahmeverordnung - Ausnahme Nr. 59	10
Anlage 4 Verpackungsvorschriften	11
Anlage 5 Freistellung kleinerer Mengen bestimmter Güter Gefahrgut-Ausnahmeverordnung - Ausnahme Nr. 9	12
Anlage 6 Alarmplan Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen	16

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Beförderung von gefährlichen Gütern und Sonderabfällen im Campusbereich sowie zwischen diesem und den Struktureinheiten der BTU Cottbus auf Straßen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen dieser Richtlinie sind das:

- Europäische Übereinkommen vom 30.09.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969, Teil II S. 1489), Anlagen A und B zuletzt geändert durch die 14. Änderungsverordnung vom 29.09.1998 (BGBl. Teil II S. 2618)
- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG) vom 29.09.1998 (BGBl. Teil I Nr. 68 S. 3115)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.1994 (BGBl. Teil I S. 2106), zuletzt geändert am 14.05.1997 (BGBl. I S. 1060)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. Teil I S. 2705), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. Teil I S. 2455)

sowie die

- Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1993 (BGBl. Teil I S. 1782, zuletzt geändert am 24.02.1997 BGBl. Teil I S. 311)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen vom 12.12.1996 (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), Anlagen A und B gemäß ADR (BGBl. I S. 1886, Neufassung am 22.12.1998 BGBl. I S. 3993)
- Gefahrgut- Ausnahmeverordnung (GGAV) vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 994, zuletzt geändert am 22.6.1997 BGBl. I S. 1509)

- Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen zur Beseitigung beim Umgang - TRGS 201 (BArbBl. Nr. 12/ 1997, S. 47)
- Technische Richtlinie zur Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle - TR Abfälle 002 vom 11.3.1997 (VkBBl, Nr. 7, S. 299)
- Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen- Stand: Januar 1999 Deutsche Post AG

Grundlage für den Transport von Sonderabfällen bildet des Weiteren die "Richtlinie für die Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Sonderabfällen an der BTU Cottbus" (im Folgenden kurz "Sonderabfallrichtlinie" genannt).

3. Begriffsbestimmungen

● Gefahrgüter

Gemäß dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Stoffe sind Gefahrgüter:

Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und andere Sachen ausgehen können.

● Beförderung

Die Beförderung im Sinne des Gefahrgutgesetzes umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlussbehandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden.

4. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Für die Beförderung von Gefahrgütern in der BTUC tragen Arbeitgeberverantwortung innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche:

- die Dekane jeweils für ihre Fakultät,
- die Leiter der Einrichtungen jeweils für ihre Einrichtung,
- die Kanzlerin für die Hochschulverwaltung,
- die Professoren für die ihnen jeweils zugeordneten sachlich-personellen Bereiche,
- alle weiteren Personen, die in den einzelnen Organisationseinheiten der Hochschule eigenverantwortlich und selbständig in Forschung und Lehre tätig sind, für ihre Bereiche (z.B. die Leiter von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktion).

Die Genannten sind innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche für die Einhaltung dieser Richtlinie sowie der weiteren einschlägigen Rechts- und Fachvorschriften betreffend die Beförderung von Gefahrgütern verantwortlich. Sie können einen/eine im Landesdienst stehenden/e Beschäftigten/e, der/die ihnen zugeordnet ist und der/die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches betraut ist, schriftlich durch Übertragungsanordnung (Anlage 1) mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben betrauen. Der/die Übertragende wird durch die Übertragung nicht von seiner/ihrer Verantwortung als Arbeitgeber/in entbunden. Eine Kopie der Übertragungsanordnung ist von dem Übertragenden jeweils an das Dezernat Bau und Betriebs-technik und das Dezernat Personalwesen zu senden. Die Beauftragten können, bei begleitender und regelmäßiger Unterweisung, sachkundige Mitarbeiter, mit Ausnahme von studentischen Hilfskräften, für die praktische Durchführung der Aufgaben einsetzen.

Der/die Verantwortliche bzw. dessen/deren Beauftragter/e hat:

- alle zu befördernden Gefahrgüter (Sonderabfälle) beim Dezernat Bau und Betriebstechnik, der Umweltbeauftragten, durch Vorlage des Beförderungsauftrages (Anlage 2) bzw. bei Sonderabfällen der Abfalldeklaration (Anlage 3, in doppelter Ausführung) zum Transport anzumelden;

- die Gefahrgüter/Sonderabfälle gemäß Gefahrstoffverordnung/Sonderabfallrichtlinie zu kennzeichnen;
- dafür zu sorgen, dass Gefahrgüter (Sonderabfälle) nur in unbeschädigten und fest verschlossenen Behältern (bei Sonderabfällen in GGVS - gerechten Behältern) dem Fahrzeugführer übergeben werden.

Das Dezernat Bau und Betriebstechnik, die Umweltbeauftragte:

- nimmt die Beförderungsaufträge und Abfalldeklarationen entgegen;
- ermittelt die GGVS- Klassifizierung der Gefahrgüter (Sonderabfälle) und die bei Beförderung der Behälter zusätzlich erforderlichen Kennzeichnungen;
- koordiniert nach Abstimmung mit anderen Bereichen den Transporttermin und teilt ihn dem/der Verantwortlichen bzw. Beauftragten mit;
- übergibt dem Fahrzeugführer das Sammelunfallmerkblatt und weist ihn auf das zu befördernde gefährliche Gut hin;
- sorgt für die Beachtung der Vorschriften über die Verpackung, Kennzeichnung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter;
- übersendet dem/der Verantwortlichen/Beauftragten die Abfalldeklaration als Bestätigung für die ordnungsgemäße Abgabe der Sonderabfälle in der Gefahrstoffsammelstelle der BTUC.

Der Fahrzeugführer

- nimmt an der benannten Entsorgungsstelle von dem/der Verantwortlichen/Beauftragten die Gefahrgüter (Sonderabfälle) entgegen;
- transportiert die Gefahrgutbehälter unter Beachtung der Ladungssicherung zum Empfänger (bei Sonderabfällen: in die Gefahrstoffsammelstelle).

Der Fahrzeugführer darf keine Gefahrgüter (Sonderabfälle) transportieren, die

- nicht vorher zum Transport angemeldet wurden,
- nicht entsprechend gekennzeichnet sind,
- deren Verpackungen (Behälter) beschädigt sind, so dass Gefahrgut austritt oder austreten kann.

Er hat bei jeder Gefahrgut(Sonderabfall)beförderung die Schutzausrüstung (Feuerlöscher, Warnweste, Schutzbrille, Handschuhe, Aufsaugmittel etc.) und das Sammelunfallmerkblatt mitzuführen.

5. Gefahrgut(Sonderabfall)beförderung

5.1. Ablauf

Durch die Verantwortlichen oder deren Beauftragte erfolgt die Anmeldung zum Transport. Bei

- Gefahrgütern durch Zusendung des "Auftrages für die universitätsinterne Beförderung von Gefahrgütern" (Anlage 2, weitere Hinweise hierzu unter 5.2);

- Sonderabfällen durch Zusendung der Abfalldeklaration/ Beförderungspapier (Anlage 3, bitte in doppelter Ausführung)

an das Dezernat Bau und Betriebstechnik, die Umweltbeauftragte.

Nach Abstimmung mit anderen Bereichen und der Überprüfung von Zusammenladevorschriften gemäß Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) wird durch das Dezernat Bau und Betriebstechnik (Umweltbeauftragte) ein Transporttermin benannt. An diesem Tag sind die zu befördernden Güter entsprechend Gefahrgutverordnung/Sonderabfallrichtlinie gekennzeichnet und in dichten, möglichst GGVS-gerechten Behältern (bei Sonderabfällen prinzipiell in GGVS-gerechten Behältern) verpackt, von den Verantwortlichen bzw. Beauftragten zum Transport bereitzustellen.

Die Abholung erfolgt durch Kraftfahrer der BTUC und die Umweltbeauftragte. Der Fahrer verlädt die Behälter und transportiert sie zum Bestimmungsort. Dort sind die Gefahrgüter durch den/die Verantwortlichen/e bzw. dessen/deren Beauftragten/e entgegenzunehmen.

Bei Sonderabfällen erfolgt ein Transport in die Gefahrstoffsammelstelle der BTUC. Dort werden die Abfälle durch den/die Verantwortlichen/e der Gefahrstoffsammelstelle bzw. dessen/deren Vertreter/in entgegengenommen und die ordnungsgemäße Annahme bestätigt. Die bestätigten Abfalldeklarationen werden durch das Dezernat Bau und Betriebstechnik (Umweltbeauftragte) dem/der verantwortlichen Abfallerzeuger/in bzw. dessen/deren Beauftragten/er zugesandt.

Gefahrgüter (Sonderabfälle), die nicht schriftlich zur Beförderung angemeldet wurden oder die nicht entsprechend gekennzeichnet sind oder in undichten Behältern vorliegen, werden nicht transportiert !

5.2. Erläuterungen/Hinweise

- Zum Ausfüllen der Beförderungsaufträge (Anlage 2)

Dem Beförderungsauftrag (Anlage 2) können auch entsprechend geführte Gefahrstoffverzeichnisse gemäß § 16 Abs. (3a) Gefahrstoffverordnung beigelegt werden. Bei Vollständigkeit entfällt das Ausfüllen der Tabelle im Beförderungsauftrag.

- Zur Verpackung

GGVS-gerechte Behälter sind speziell geprüfte und zugelassene Verpackungen.

Sie sind an ihrer Kennzeichnung, bestehend aus UN-Symbol, Codierung, Kurzbezeichnung für die Verpackungsgruppe, Herstellungsjahr, Registriernummer etc., erkennbar.

Bsp.: UN 3H1/ Y 1.8/ 200/ 90/ D/ BAM 7730 M

Leere geprüfte Behälter werden in der Gefahrstoffsammelstelle der BTUC zu den Öffnungszeiten abgegeben.

Sonderabfälle in ungeprüften oder undichten Behältern müssen vor der Beförderung in geprüfte Behälter eingestellt/verpackt werden (siehe Anlage 4).

● Zur Beförderung

Gemäß GGVS § 3 dürfen gefährliche Güter auf der Straße nur befördert werden, wenn sie dazu zugelassen sind. Des Weiteren benennt die GGVS Bedingungen unter denen die Beförderung dieser Stoffe zu erfolgen hat, wie z.B. spezielle Verpackung, Kennzeichnung, Beförderungspapier, Fahrzeugausstattung etc. .

Bestimmte kleinere Gefahrgutmengen in zulässigen Innenverpackungen oder bauartgeprüften Verpackungen sind von diesen Bedingungen durch die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung - Ausnahme Nr. 9 befreit.

Die Verordnung wurde der Richtlinie als Anlage 5 beigelegt. Zu beachten ist, dass die Gesamtmenge aller so beförderten gefährlichen Güter **50 kg/ Beförderungseinheit** (= ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Kraftfahrzeug mit Anhänger) nicht überschreiten darf. Erfolgt die Beförderung nicht für eigene Zwecke, sind die Verpackungen - einzeln oder zusammengefasst - mit der Angabe zu beschriften:

“Gefährliche Güter, Zeile Nr. der Nummer 2 (Tabelle) der Ausnahme Nr. 9, kg”.

(Weitere Freistellungen können sich gemäß GGVS - a-Randnummern - für begrenzte Mengen gefährlicher Güter in zusammengesetzten Verpackungen ergeben.)

Darüber hinausgehende Gefahrgut-, Sonderabfallmengen sind gemäß Punkt 5.1. zur Beförderung anzumelden. Die Beförderung innerhalb der BTU-Struktureinheiten erfolgt durch ein uniinternes Fahrzeug auf der Grundlage der GGVS, Anlage B, Randnummer 10011 ”Transport begrenzter gefährlicher Güter in Versandstücken” und unter Beachtung der GGAV Nr. 55 sowie bei Sonderabfällen unter Berücksichtigung der GGAV Nr. 59 “Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle” sowie der TR Abfälle 002.

Achtung:

Proben/Muster, die mit der Post an eine Einrichtung (Untersuchungslabor, andere Universitäten etc.) gesandt werden, unterliegen bei Vorhandensein der entsprechenden Eigenschaften (leicht entzündlich, giftig, ätzend, umweltgefährdend, explosionsgefährlich, radioaktiv) den “Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen”.

Stoffe deren Beförderung nach ADR auf der Straße nicht zugelassen ist, dürfen auch mit der Post nicht befördert werden.

5.3. Ansprechpartnerin

Ansprechpartnerin bei Rückfragen ist die Umweltbeauftragte:

Frau Mischke, Dezernat Bau und Betriebstechnik, Hubertstraße 15, R. 201
Tel. BTUC 2736,
e-mail: mischke@zv.tu-cottbus.de

6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung

Allgemeine Sicherheitspflichten

● § 4 der Gefahrgutverordnung Straße- GGVS

Abs. (1)

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

Abs. (2)

Der Fahrzeugführer muss die dem Ort des Gefahren Eintritts nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich benachrichtigen oder benachrichtigen lassen, wenn die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere bilden, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist.

● § 36 der GUV 5.1 - Fahrzeuge

Abs. (1)

Der Fahrzeugführer hat vor Beginn jeder Arbeitsschicht die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand des Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.

Abs. (2)

Der Fahrzeugführer hat festgestellte Mängel dem zuständigen Aufsichtführenden, bei Wechsel des Fahrzeugführers auch dem Ablöser, mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrzeugführer den Betrieb einzustellen.

Weitere Sicherheitsvorschriften

- Rauchverbot und Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und Licht

Für Be-, Entladevorgänge sowie den Transport gelten Rauchverbot und das Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und Licht.

- Betrieb des Motors während des Be- oder Entladens

Während des Be- und Entladens muss der Motor abgestellt sein.

- Halten und Parken

Beim Halten oder Parken ist die Feststellbremse anzuziehen.

Das uniinterne Fahrzeug darf, bei Beladung mit gefährlichen Gütern, nur ohne Überwachung in einem Lager oder im Universitätsbereich parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet und das Fahrzeug (auch der Laderaum) abgeschlossen ist.

- Handhabung und Verstaung

Behälter mit Gefahrgütern (Sonderabfällen) müssen beim Transport durch Verwendung der Anti-Rutschgummimatte, Transportschutzkisten, Zurrgurte, Füllstoffe so gesichert sein, dass sich ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern kann.

Die Behälter dürfen vom Fahr- bzw. Begleitpersonal nicht geöffnet werden.

- Personenbeförderung

Außer der Fahrzeugbesatzung dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.

- Vorsichtsmaßnahmen

Essen und Trinken ist während des Be- und Entladens und beim Transport nicht gestattet.

- Schutzausrüstung

Das Vorhandensein und die Funktionstüchtigkeit der Schutzausrüstung sind vor Fahrtritt zu überprüfen.

Schutzausrüstung:

- des Fahrzeugs
Anti- Rutschgummimatte, Transportschutzkisten, Zurrgurte, Feuerlöscher, Erste Hilfe-Kasten
- für den Fahrzeugführer/ Begleitpersonal
Warnweste, Schutzbrille, Handschuhe, Schutzmittel, Augenspülflasche
- bei Havarien (ausgelaufene Flüssigkeiten, verschüttete Feststoffe) Aufsaugmittel, Folienbeutel und Verschlüsse, Schaufel/ Besen

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Beförderung von Gefahrgütern (Sonderabfällen) tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft.

Der Rektor
Prof. Dr. rer. nat. habil. E. Sigmund

Übertragung von Aufgaben gemäß der Richtlinie für die Beförderung von Gefahrgütern (Sonderabfällen) an der BTU Cottbus

Verantwortlicher/e:

Name, Vorname:

Amtsbezeichnung, Telefon:

Beauftragter/e:

Name, Vorname:

Amtsbezeichnung, Telefon:

Gemäß der Richtlinie für die Beförderung von Gefahrgütern (Sonderabfällen) werden folgende Aufgaben auf den/die o. g. Mitarbeiter/in übertragen:

- Ausfüllen der Beförderungsaufträge
- Anmeldung der Gefahrgüter (Sonderabfälle) zur Beförderung
- Kennzeichnung und Verpackung der Gefahrgüter (Sonderabfälle)
- Übergabe/ Entgegennahme der Gefahrgüter

.....

Dem/der Beauftragten werden zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben folgende Befugnisse erteilt:

- Unterzeichnung der Beförderungsaufträge

.....

.....

Der/die Übertragende wird von seiner/ihrer Verantwortung als Arbeitgeber/in nicht entbunden; er/sie wird in seinen/ihren Pflichten durch den/die Beauftragten/e unterstützt. Der/die Beauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben nach bestem Wissen.

Scheidet der/die Beauftragte aus, oder wird die Bestellung widerrufen, so fällt die Aufgabe auf denjenigen zurück, der die Übertragung vorgenommen hatte, bis ein Nachfolger förmlich benannt ist.

Verantwortlicher/e:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Beauftragter/e:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Auftrag für die universitätsinterne Beförderung von Gefahrgütern

Auftraggeber:

.....
Fakultät, Lehrstuhl oder zentrale Einrichtung, Dezernat, Sachgebiet etc.

.....
Name, Vorname und Telefonnummer des/der Verantwortlichen bzw. Beauftragten

Die nachfolgend aufgeführten Gefahrgüter werden hiermit zum Transport

von:

nach:

angemeldet.

Bezeichnung der Gefahrgüter	Gesamtmenge	Behälter Anzahl/ Größe	GGVS- Kennzeichnung*	GGVS- Etikettierung*

Datum/ Unterschrift des/der Verantwortlichen bzw. Beauftragten

Transporttermin*

(*wird durch die Umweltbeauftragte ausgefüllt)

Rechtsverbindliche Erklärung des Abfallerzeugers (Abfalldeklaration) und Beförderungspapier gemäß Gefahrgut- Ausnahmeverordnung - Ausnahme Nr. 59

Absender:

Fakultät/ Dezernat/ zentrale Einrichtung:
LS/ Sachgebiet etc.:
Verantwortlicher/e oder Beauftragter/e:

Abfallbezeichnung:

(chem. Bezeichnung der Bestandteile, bei
Zubereitungen zusätzlich die prozentuale Zu-
sammensetzung):

Bei Transport - Klassifizierung:

Gefährliche Abfälle,

(wird von der Umweltbeauftragten ausgefüllt) **Klasse(n)....., Ziffer(n)....., Gruppe(n).....**

Bei Transport - Vermerke:

Ausnahme Nr. 59

Gesamtabfallmenge:

.....

Behälter (Anzahl/ Volumen/ Art):

.....

Konsistenz bei Raumtemperatur:

Fest Staubförmig Pastös/ breiig/schlammig flüssig

pH-Wert:	
-----------------	--

Eigenschaften gemäß Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnungen:	
R-Sätze:	
S-Sätze:	
Gefahrenklasse bei brennbaren Flüssigkeiten (nach VbF):	

Erklärung:

Ich versichere, dass der zur Beseitigung übergebene Abfall dieser Deklaration entspricht.

Datum, Unterschrift

des/der Verantwortlichen bzw. Beauftragten

Empfänger:

Die Annahme erfolgte am/durch:

Gefahrstoffsammelstelle der BTU Cottbus

Verpackungsvorschriften

Befördert werden dürfen nur Gefahrgüter (Sonderabfälle) in zugelassenen Verpackungen. Dementsprechend sind, auf der Grundlage der GGVS und der TR Abfälle 002, Gefahrgüter (Sonderabfälle) in ungeprüften Behältnissen sowie in beschädigten oder nicht ordnungsgemäß verschlossenen Anlieferungsgefäßen wie folgt zu verpacken:

● Ungeprüfte Behältnisse (Innenverpackung)

- sind so in geprüfte Behältnisse (Außenverpackung) einzustellen, **dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder deren Inhalt nicht in die Außenverpackung austreten kann.**
- Zerbrechliche ungeprüfte Behältnisse oder solche, die leicht durchlöchert werden können, wie diejenigen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug, gewissen Kunststoffen usw. müssen mit geeigneten Polsterstoffen in die Außenverpackung eingebettet werden. Beim Austreten des Inhalts dürfen die schützenden Eigenschaften der Polsterstoffe und der Außenverpackung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Mehrere ungeprüfte Behältnisse mit verschiedenen Stoffen, die miteinander gefährlich reagieren und dabei verursachen können:

- a) eine Verbrennung und/ oder eine Entwicklung beträchtlicher Wärme;
 - b) eine Entwicklung entzündbarer, giftiger oder erstickend wirkender Gase;
 - c) die Bildung ätzender Stoffe oder;
 - d) die Bildung instabiler Stoffe,
- dürfen **nicht in die gleiche Außenverpackung** eingesetzt werden.

● Beschädigte oder nicht ordnungsgemäß verschlossene Behältnisse:

- inerte Saugstoffe verwenden
- beschädigte Behältnisse in die Außenverpackungen (geprüfte Behältnisse) einsetzen,
- inerte Saugstoffe so einfüllen, dass die Freiräume zwischen den Gefäßen vollständig ausgefüllt sind.
- Das Zusammenpacken von beschädigten Behältnissen mit anderen bzw. mit ungefährlichen Gütern ist nur möglich, wenn keine gefährlichen Reaktionen entstehen können.

Freistellung kleiner Mengen bestimmter Güter
Gefahrgut-Ausnahmereverordnung - Ausnahme Nr. 9

1 Die in der Tabelle in Nr. 2 und 3 aufgeführten gefährlichen Güter unterliegen bei Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und der Gefahrgutverordnung Straße.

Bem. Die Freistellung für gefährliche Güter - bezogen auf zulässige Innenverpackungen - gilt auch, wenn diese Güter in den angegebenen Mengen nach den Vorschriften der Abschnitte 2.A.2 der besonderen Vorschriften des RID oder Anlage A zum ADR für die einzelnen Klassen verpackt sind. Zulässige Innenverpackungen sind die Rn. 1538a) des RID oder Rn. 3538a) der Anlage A zum ADR aufgeführten und zu Beförderung der Stoffe geeigneten Verpackungen.

2 Tabelle

Klasse, Ziffer(n), Buchstabe sind im DIN-Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Stoffes - Punkt: Transport - vermerkt.

DIN-Sicherheitsdatenblätter liegen bei Lieferung von Gefahrstoffen bei oder können beim Hersteller/Lieferanten angefordert werden.

Zeile	Stoffe/ Gegenstände	Klasse	Ziffer(n), Buchstaben	K-Nr. Kennzeichen-Nr.	Menge/ Beförderungseinheit
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	1	2 4 26 30 43 47	0160 0027 0161 0335 0066, 0336 0105, 0337	Gesamtmenge bis zu höchstens 1 kg (Nettoexplosivstoff- masse)
			3 15 27 30 35 37 43 47	0326 0413 0275, 0327 0054, 0092, 0093, 0195, 0430 0378 0276, 0338, 0339, 0379 0191, 0197, 0301, 0312, 0403, 0431, 0012, 0014, 0044, 0055, 0174, 0323, 0373, 0404, 0405, 0432	Gesamtmenge bis zu höchstens 5 kg (Bruttomasse der Ge- gen- stände)

Zeile	Stoffe/ Gegenstände	Klasse	Ziffer(n), Buchstaben	K-Nr. Kennzeichen- Nr.	Menge/ Beförderungseinheit
2	Druckgas- packungen Gefäße klein, mit Gas (Gaspatronen) Feuerlöscher Kältemaschinen Gegenstände unter pneumatisch- em oder hydrau- lischem Druck Feuerzeuge und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge Geräte, klein, mit Kohlenwasser- stoff-gas und Koh- len- wasserstoffgas- nachfüllpatronen für kleine Geräte	2	5 6	1950 2037 1044 2857 3164 1057 3150	Gesamtmenge bis zu höch- stens 30 kg
3	Entzündbare flüssige Stoffe Giftige Stoffe Ätzende Stoffe Selbstentzünd- liche Stoffe Stoffe, die in Be- rührung mit Was- ser entzündbare Gase entwickeln Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	3 6.1 8 4.2 4.3 5.1	alle Ziffern jeweils Buchstabe b 13b) 11c), 12b), 12c), 13b), 13c), 14b), 14c), 31 (soweit Stoffe der vorgenannten Ziffern enthalten waren) 11b), 14b), 15b), 15c), 17b), 26b)		a) in unzerbrechlichen zu- lässigen Innenverpackungen mit einem Inhalt von höch- stens 10 kg für feste Stoffe und höchstens 10 l für flüssige Stoffe b) in zerbrechlichen zuläs- sigen Innenverpackungen mit einem Inhalt von höchstens 5 kg für feste Stoffe und höch- stens 5 l für flüssige Stoffe und in einer Gesamtmenge von höchstens 25 kg für feste Stoffe und höchstens 25 l für flüssige Stoffe
4	Organische Pero- xide	5.2	5 bis 10 jeweils Buchstabe b		in zulässigen Innenverpack- ungen in Mengen von höch- stens 200 g und in einer Ge- samtmenge von höchstens 1 kg

Zeile	Stoffe/ Gegenstände	Klasse	Ziffer(n), Buchstaben	K-Nr. Kennzeichen- Nr.	Menge/ Beförderungseinheit
5	Entzündbare flüssige Stoffe Giftige Stoffe Ätzende Stoffe Entzündbare feste Stoffe Selbstentzündliche Stoffe Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	3 6.1 8 4.1 4.2 5.1	alle Ziffern jeweils Buchstabe c 1b), 2c), 3c), 4c), 6c), 11c) 1b), 1c), 16c) 21c), 41 soweit Stoffe der Ziffern 11b), 14b), 15b), 15c), 17b), 21c), 26b) enthalten waren		in zulässigen Innenverpackungen mit einem Inhalt von höchstens 20 kg für feste Stoffe und höchstens 20 l für flüssige Stoffe und in einer Gesamtmenge von höchstens 50 kg für feste Stoffe und höchstens 50 l für flüssige Stoffe
6	Radioaktive Stoffe	7	Herzschrittmacher, Pharmazeutika, Gegenstände des persönlichen Gebrauchs mit Skalen oder Anzeigemitteln mit fest anhaftenden radioaktiven Stoffen (z.B. Uhren), thoriumhaltige Glühstrümpfe, thoriierte Schweißelektroden, Entladungslampen und Glimmzünder, die natürliches Thorium oder Krypton-85 enthalten, soweit die genannten Stoffe und Gegenstände nach atomrechtlichen Vorschriften keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen		keine besondere Mengenbeschränkung
7	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	9	11c) 12c)	3082 3077	Gesamtmenge bis zu höchstens 50 kg oder 50 l

3 Freistellung medizinischer und kosmetischer Produkte

Stoffe, Lösungen und Gemische, die aufgrund ihrer Eigenschaften der Klasse 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 8 oder 9 zuzuordnen sind und die bestimmungsgemäß zu medizinischen oder kosmetischen Zwecken an Mensch oder Tier anzuwenden sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Verordnung, wenn sie in zulässigen Innenverpackungen nach den a-Randnummern in den einzelnen Klassen verpackt sind.

4 Sonstige Vorschriften

4.1 **Die Gesamtmenge aller gefährlichen Güter nach der Tabelle in Nummer 2 darf in einem Eisenbahnwagen oder einer Beförderungseinheit 50 Kilogramm nicht überschreiten. Werden zusätzlich andere gefährliche Güter befördert, findet diese Ausnahme keine Anwendung.**

Satz 2 gilt nicht, wenn gefährliche Güter nach a-Randnummern der einzelnen Klassen freigestellt sind.

4.2 Werden die gefährlichen Güter nach dieser Ausnahme nicht für eigene Zwecke befördert, haben die an der Beförderung Beteiligten gemeinsam die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausnahme sicherzustellen.

4.3 In den Fällen der Nummer 4.2 sind die Verpackungen - einzeln oder zusammengefasst wie folgt zu beschriften:

“Gefährliche Güter, Zeile Nr. .. der Nummer 2 (Tabelle) der Ausnahme Nr. 9, ... kg)”

4.4 Bei der Beförderung für eigene Zwecke ist derjenige für die Einhaltung der Nummern 2, 3 und 4.1 verantwortlich, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt.

Alarmplan

Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen

● Grundsätze

- Ruhe bewahren
- erst denken, dann besonnen handeln,
- zusätzliche Schäden verhindern,
- Unfallstelle absichern,
- Hilfe herbeiholen,
- Notruf: Polizei - Feuerwehr

Notrufnummern

Feuerwehr	112
Polizei	110

innerhalb des BTU-Campus (ohne Vorwahl der 0)

Feuerwehr / Unfall	8001
Polizei	8000

● Allgemeine Maßnahmen

Sofort nach dem Unfall hat der Fahrzeugführer und wenn vorhanden der Beifahrer, folgendes zu beachten:

- Motor abstellen, Festbremse betätigen.
- Transportdokumente aus dem Führerhaus bergen.
- Zündquellen fernhalten, Rauchverbot.
- Straße sichern (Warnzeichen aufstellen) und andere Straßenbenutzer warnen.
- Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten.
- Unbefugte fernhalten.
- Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen und bei Eintreffen Transportdokumente übergeben.
- Wird Ladegut frei oder bei Feuer sind weitere Maßnahmen nach Unfallmerkblatt und den nachstehenden Erläuterungen zu treffen.

Hinweise zur Handhabung des Sammelunfallmerkblattes:
(= Blätter "Sammelladung mit verschiedenen Gütern")

Die Substanzen können Flüssigkeiten oder feste Stoffe sein. Ihre Eigenschaften sind aus der Spalte 6, ihre Kennzeichnung (Gefahrenzettel) aus der Spalte 5 des Blattes "Sammelladung mit verschiedenen Gütern" zu ersehen. Hinweise auf direkt zu ergreifende Maßnahmen bei Unfällen oder Zwischenfällen können der Spalte 7 entnommen werden.

Mögliche Gefahren:

(bei Stoffen der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2, 8 und 9)

Die Stoffe können explosionsgefährlich, entzündbar, selbstentzündlich, giftig, ansteckungsgefährlich oder ätzend sein oder die Verbrennung fördern oder sich zersetzen. Sie können explosionfähige Gemische mit Luft bilden, sie können miteinander oder mit Wasser reagieren.

Erhitzen kann zu Behälterzerknall, zur Explosion, Zersetzung und/oder Bildung von giftigen Gasen/Dämpfen führen.

Gefahren für Gewässer und Kläranlagen sind nicht auszuschließen.

● Maßnahmen bei Feuer

- Entstehungsbrände mit dem Feuerlöscher bekämpfen und dabei auf windzugewandter Seite bleiben;

für die weitere Brandbekämpfung Spalte 7 des Blattes "Sammelladung mit verschiedenen Gütern" beachten.

● Leck/ausgelaufene Flüssigkeiten

- Schutzausrüstung anlegen
- Ausgelaufene Flüssigkeiten mit den zur Verfügung stehenden Aufsaugmitteln aufnehmen bzw. bei größeren Mengen diese mit Erde, Sand oder anderem geeigneten Material eindämmen.
- Verschütteten Feststoff mit trockenem Sand oder Aufsaugmittel abdecken.
- Verschüttetes Ladegut nur in geeignete Gefäße (oder Folienbeutel) füllen.
- Falls Produkte in Gewässer oder in die Kanalisation gelangt sind oder den Erdboden oder die Pflanzen verunreinigt haben, ist die Feuerwehr oder Polizei darauf hinzuweisen.

● Erste Hilfe

- Unter Beachtung des Selbstschutzes Verletzte retten.
- Mit Produkt verunreinigte Haut sofort mit viel Wasser gründlich spülen.
- Falls Produkt in die Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser spülen (kurzfristig: Augenspülflasche einsetzbar).
- Verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen.
- Ärztliche Hilfe grundsätzlich anfordern, insbesondere aber erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Einatmen, Verschlucken, Einwirkung auf die Haut und Augen oder Einatmen u.a. von Verbrennungsgasen zurückzuführen sind.

Zuständige Durchgangsarzte bei Arbeitsunfällen:

Bereich Cottbus:

MR Dr. Peter Klebbe
G. Hauptmann Str. 15 (Ärztehaus TKC)
03044 Cottbus
Telefon: 0355/ 7811120

Dr. Horst Scholz
Thiemstraße 112 (Ärztehaus am C.- Thiem- Klinikum)
03050 Cottbus
Telefon: 0355/ 427914

OMR Dr. Klaus Welz
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Telefon: 0355/ 462133

MU Dr. Peter Noack
Thiemstraße 112 (Ärztehaus am C.- Thiem- Klinikum)
03050 Cottbus
Telefon: 0355/ 425858

Dr. Tobias Flöter
Uhlandstraße (Ärztehaus)
03050 Cottbus
Telefon: 0355/ 535453

Bereich Bad Saarow:

Dr. Schüler
Humanine Klinikum Bad Saarow
15526 Bad Saarow
Telefon: 033631/ 73162

Bereich Wittenberge:

Dr. med. Dietmar Förster
Kreis Krankenhaus Prignitz
Perleberger Straße 139
19322 Wittenberge
Telefon: 03877/ 47200

Bei HNO- und Augenverletzungen ist die direkte Arztwahl möglich.